

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die **BASPO – Schriften 112¹⁾ und 113²⁾**.

Kunststoff – Sportplätze und Kunstrasenfelder können je nach Standort, Materialien und Nutzung eine Gefährdung von unter- oder oberirdischen Gewässern provozieren. Die Gewässergefährdung resultiert aus den folgenden Gegebenheiten:

- Beim Bau der Plätze wird die schützende bewachsene Deckschicht entfernt; das Grundwasser ist daher ungeschützt allen Verschmutzungen ausgesetzt.
- Eine unerlaubte Anwendung von Pflegechemikalien (Biozide, Reinigungsmittel...) ist in der Praxis nicht auszuschliessen und stellt eine grosse Gefährdung des Grundwassers dar.
- Allfällige auf den Plätzen stattfindende Alternativnutzungen wie Konzerte oder Events aller Art beinhalten ein grösseres Verschmutzungspotenzial als die bestimmungsgemässe Verwendung als Sportfläche.
- Bei unsachgemäss durchgeführten Reinigungsarbeiten können Gummigranulate oder Reinigungsmittel in die Gewässer gelangen.
- Das Auswaschen von Chemikalien aus den Belägen ist zwar erwiesenermassen gering und klingt mit der Zeit rasch ab, ist aber analytisch nachweisbar.



Bei Zusammenarbeit mit qualifizierten Fachfirmen für die Lieferung der Materialien und die Erstellung des Sportplatzes sowie Einhaltung der untenstehenden Vorschriften ist die Gewässergefährdung als gering einzustufen.

Bewilligungs- erfordernis	1	Gemäss Art. 26 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung KGV erfordert das Erstellen und Erweitern eines Sportplatzes eine Gewässerschutzbewilligung. Bewilligungsbehörde ist das AWA.
Zulässigkeit in Grundwasserschutz- zonen und -arealen	2	Gemäss Lit. ³⁾ p.79 sind solche Anlagen - in den Grundwasserschutz-zonen S1 und S2 sowie im Grundwasser- schutzareal nicht zulässig, - in der Grundwasserschutzzone S3 unter einschränkenden Bedingun- gen möglich; eine wesentliche Verminderung der schützenden Deck- schicht ist jedoch nicht zulässig.
Anforderungen an die Materialien	3	Der Bauherr muss zusammen mit dem Lieferanten sicherstellen, dass die Materialanforderungen nach dem Stand der Technik gemäss der BASPO – Schrift 112 erfüllt sind. Dazu muss dem AWA eine detaillierte schriftliche Bestätigung, gemäss den Anforderungen in Kapitel 4 der Schrift 112, mit dem Baugesuch eingereicht werden. Das AWA kann zusätzliche Unter- lagen wie Expertisen oder Analysen durch ein unabhängiges Labor verlangen.
Entsorgung des Regenwassers	4	Die Zulässigkeit von Versickerung und Ableitung wird gemäss den nachstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 durch das AWA beurteilt.

siehe Ablaufdiagramm auf S.3 !

flächige Versickerung des Regenwassers auf dem Sportplatz	4.1	Die flächige Versickerung ist <ul style="list-style-type: none"> • zulässig im Gewässerschutzbereich ÜB (= Gewässerschutzbereich B), • nicht zulässig in der Grundwasserschutzzone S3. Die Zulässigkeit im Gewässerschutzbereich A _U muss fallweise durch das AWA entschieden werden.
	4.1.1	Falls ein Teil des Wassers gefasst wird, darf es einer Versickerungsanlage zugeführt werden, sofern die Versickerung zulässig ist.
Basisabdichtung des Sportplatzes, Fassung des Sickerwassers	4.2	Falls die direkte Versickerung gemäss 4.1 nicht zulässig ist, muss der Platz gegen unten abgedichtet und das Regenwasser muss gefasst werden. Als Abdichtungsmassnahmen kommen die selben Techniken in Frage wie im Deponiebau. Das gefasste Wasser ist gemäss den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 zu verwenden respektive zu entsorgen.
Verwendung als Bewässerungswasser	4.2.1	Sowohl Kunstrasen als auch Naturrasen müssen regelmässig bewässert werden. Da diese Verwendung keine Gewässerbelastung nach sich zieht, ist sie in erster Priorität zu realisieren. Dies macht den Bau eines Stapelbeckens nötig.
Versickerung über Bodenpassage /in humusierter Mulde	4.2.2	Ausser in der Gewässerschutzzone S ist diese Entsorgungsart überall zulässig. Die Versickerungsanlage muss gemäss den Vorgaben der VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung ⁴⁾ erstellt werden.
Einleitung in Oberflächengewässer	4.2.3	Die Zulässigkeit der Einleitung ist gemäss Tab. 3.8 der VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung ⁴⁾ zu überprüfen. Für die Sickerwässer aus Kunststoff – Sportbelägen und Kunstrasenplätzen legt das AWA Folgendes fest: Belastungsklasse = mittel . Die vom Sportplatz abzuleitende Regenwassermenge Q _E hängt vom Standort, vom Aufbau des Platzes und von allfälligen Retentionsmassnahmen ab. Es sind in jedem Fall wirksame Massnahmen zu treffen, dass mit dem Drainagewasser keine Feststoffe wie Gummigranulat oder Reinigungschemikalien ins Gewässer gelangen können.
Einleitung in Kanalisation / ARA	4.2.4	Die Einleitung ist im Prinzip immer zulässig; Einschränkungen ergeben sich allenfalls aus dem GEP der Gemeinde. Nötigenfalls sind Retentionsmassnahmen zu treffen. Die Abwassergebühren richten sich nach dem Reglement der Gemeinde.
Einsatz von Hilfsstoffen	5	Der Einsatz von chemischen Hilfsstoffen wie Reinigungsmitteln auf dem Platz ist ausschliesslich dann zulässig, wenn das Sickerwasser vollständig gefasst (Basisabdichtung) und einer ARA zugeführt wird. Pestizide zur Algen- oder Unkrautbekämpfung sind nicht zulässig.
Durchführen von Veranstaltungen auf dem Platz	6	Veranstaltungen, bei denen eine Verschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Sickerwasser vollständig gefasst (Basisabdichtung) und einer ARA zugeführt wird. In Zweifelsfällen wird fallweise durch das AWA entschieden.
Weitergehende Information	7	Für detaillierte und weitergehende Informationen wird auf das untenstehende Literaturverzeichnis verwiesen.
Literatur		¹⁾ Bundesamt für Sport BASPO: Schrift 112 - Kunststoff- und Kunstrasenflächen, Empfehlung zur Umweltverträglichkeit, September 2008 ²⁾ Bundesamt für Sport BASPO: Schrift 113 - Kunststoff- und Kunstrasenflächen, Verhalten unter natürlichen Witterungsverhältnissen, November 2007 ³⁾ Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Wegleitung Grundwasserschutz, 2004 ⁴⁾ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute: Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, November 2002

Entwässerung von Kunstrasenfeldern und Kunststoff-Sportplätzen

